

1190

Protokollauszug an:

EPD 5
 - JPD 3
 - PPD 23 (PV 9, SSV 10, FK 4)
 - EVD 5

Mittwoch, 7. Juli 1971

Für getrennten Auszug
 der Protokollführer:

Unterzeichnung
 des revidierten schweizerisch-deutschen
 Doppelbesteuerungsabkommens.

- Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 24. Juni 1971
 (Beilage).
 Politisches Departement. Mitbericht vom 30. Juni 1971
 (Beilage).
 Finanz- und Zolldepartement. Vernehmlassung vom 2. Juli 1971
 (Einverstanden).
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 30. Juni 1971
 (Einverstanden).
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 30. Juni 1971
 (Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Finanz- und Zolldepartementes und im Einvernehmen mit dem Politischen Departement, dem Justiz- und Polizeidepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartementes wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Schweizerische Botschafter in der Bundesrepublik Deutschland, Herr Dr. Hans Lacher, oder sein Stellvertreter, wird ermächtigt und beauftragt, das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen und den Briefwechsel vorzunehmen.
3. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, nach der Unterzeichnung des Abkommens im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Volkswirtschaftsdepartement den Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

Protokollauszug an:

- EPD 5
- JPD 3
- FZD 23 (FV 9, EstV 10, FK 4)
- EVD 6

Bern, den 24. Juni 1971

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schwan

Unterzeichnung des vermittelten
Schiedsverfahrens
Doppelbesteuerungsabkommens

1. In der Sitzung des Ausschusses für den Bericht des Finanz- und Zollkommissionars vom 21. März 1971 zur Bundesrepublik Deutschland schiedsgerichtliche Streitigkeiten zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland betreffend die Besteuerung der Einkünfte aus dem Erwerb von Kapitalwerten im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommensverhandlungen festgestellt (Beilage 1).

2. Weiter werden schiedsgerichtliche Verhandlungen vom 27. bis 28. März 1971 in Bern, vom 3. bis 4. März 1971 in Schinbühl 28, vom 11. bis 14. Mai in Bern und am 17. und 18. Juni in Bern abgehalten.

In diesen Verhandlungen ist es gelungen, die beiderseitigen Standpunkte über die nach ständiger Annahme und schließlich durch gegenseitigen Konsens im Rahmen der schiedsgerichtlichen Verhandlungen im Hinblick auf die Instruktionen des Bundesrates vom 8. März 1971 erhaltene Lösungen vereinbart werden.

Die schiedsgerichtliche Delegation hat am 15. April und am 26. Mai die Verhandlungen abgeschlossen und die nachstehende Frage mit der schiedsgerichtlichen Doppelbesteuerungsabkommensverhandlungen (2. und 3).

Am 18. Juni sind die seit dreizehn Jahren andauernden Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über ein neues Doppelbesteuerungsabkommen im Hinblick auf die Besteuerung der Einkünfte aus dem Erwerb von Kapitalwerten durch den schiedsgerichtlichen Delegierten und den Schweizer Delegierten im Deutschen Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen, 10. Bonn, abgeschlossen worden. Gleichzeitig ist ein Verhandlungsprotokoll unterzeichnet worden, das die Auslegung einschlägiger Bestimmungen des Abkommens betrifft (Beilage 2).

Bern, den 24. Juni 1971

Nicht an die Presse

Unterzeichnung des revidierten
schweizerisch-deutschen
Doppelbesteuerungsabkommens

I.

1. Am 8. März 1971 hat der Bundesrat vom Bericht des Finanz- und Zolldepartements über die Ende 1964 von der Bundesrepublik Deutschland angebehrte Revision des schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens Kenntnis genommen und die Instruktionen für die Weiterführung der Verhandlungen festgelegt (Beilage 1).

2. Seither haben schweizerisch-deutsche Verhandlungen vom 23. bis 26. März 1971 in Bern, vom 3. bis 5. Mai in Erlenbach ZH, vom 11. bis 14. Mai in Bonn und am 17. und 18. Juni in Bern stattgefunden.

In diesen Verhandlungen ist es gelungen, die beidseitigen Standpunkte nach und nach einander anzunähern und schliesslich einen gemeinsamen Entwurf aufzustellen. Dabei konnten schweizerischerseits weitgehend die in den Instruktionen des Bundesrats vom 8. März 1971 enthaltenen Lösungen verwirklicht werden.

Die schweizerische Delegation hat am 15. April und am 26. Mai die erzielten Ergebnisse und die noch offenen Fragen mit der Arbeitsgruppe für Doppelbesteuerungsfragen besprochen (Beilagen 2a und b).

Am 18. Juni sind die seit sechseinhalb Jahren laufenden Revisionsverhandlungen in Bern mit der Paraphierung von Entwürfen für ein neues Doppelbesteuerungsabkommen und für einen Briefwechsel (Beilage 3) durch den schweizerischen Delegationschef, Direktor Locher, und durch den Staatssekretär im deutschen Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen, Dr. Emde, abgeschlossen worden. Gleichzeitig ist ein Verhandlungsprotokoll unterzeichnet worden, das die Auslegung verschiedener Bestimmungen des Abkommens sicherstellt (Beilage 4).

3. Der am 18. Juni 1971 in Bern paraphierte Vertragsentwurf wird diejenigen Teile des geltenden Abkommens vom 15. Juli 1931/20. März 1959 ersetzen, die sich mit den direkten Steuern befassen. Das alte Abkommen wird für die Erbschaftssteuern weitergelten (Art. 30 des Entwurfs), ebenso das Zusatzprotokoll vom 6. Juli 1956. Der Entwurf folgt im Aufbau dem Musterabkommen der OECD zur Vermeidung der Doppelbesteuerung beim Einkommen und beim Vermögen vom Juli 1963. Dieses Muster wurde bereits den Abkommen der Schweiz mit Frankreich, Irland, Japan, Schweden, Spanien und Südafrika zugrunde gelegt und hat sich bewährt. Einige bewährte Bestimmungen des bestehenden Abkommens sind im neuen Text übernommen worden. Von grosser Bedeutung sind indessen diejenigen Ergänzungen, die auf die deutschen Revisionsbegehren zurückzuführen sind und der Bekämpfung der sog. Steuerflucht aus der Bundesrepublik dienen sollen.

Im folgenden werden die wichtigsten Abweichungen vom Text der OECD und vom bisherigen Abkommen kommentiert.

II.

Artikel 2: Steuerkatalog

Der Steuerkatalog ist nach üblichem Muster und umfassend umschrieben. Insbesondere ist klargestellt, dass die deutsche Gewerbesteuer gedeckt wird (Abs. 5).

Artikel 3: Allgemeine Definitionen

Abweichend von andern Abkommen fehlen in der Definition des Ausdruckes "Person" (Abs. 1 Buchst. d) die Personengesellschaften. Die Streichung erfolgte auf deutschen Wunsch, da sowohl in der Schweiz wie in der Bundesrepublik Deutschland die Personengesellschaften als solche nicht besteuert werden. Im Verhandlungsprotokoll zu den Artikeln 10 bis 12 wird indessen klargestellt, dass Personengesellschaften die Abkommensvorteile in Anspruch nehmen können, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ ihrer Gewinne Personen zufließen, die im gleichen Staat wie die Gesellschaft ansässig sind.

Im Verhandlungsprotokoll zu Artikel 3 Absatz 2 ist im übrigen festgelegt, dass in Zukunft für die Auslegung des Abkommens die Auslegungen richtungsweise sein sollen, die in der OECD entwickelt worden sind.

Artikel 4: Steuerlicher Wohnsitz

a. Im Allgemeinen

Die deutsche Delegation war zwar bereit, für die Umschreibung des steuerlichen Wohnsitzes das Musterabkommen der OECD zugrunde zu legen; sie wünschte aber durch Sonderabstimmungen der Abwanderung von Personen und Kapital zu begegnen. Insbesondere sollte die Anwendung der vorgesehenen internen deutschen Gesetzgebung zur Aenderung des Aussensteuerrechtes möglichst wenig eingeschränkt werden (vgl. Beilage 1, S.4-8).

Es ist schliesslich gelungen, eine Lösung zu vereinbaren, die den berechtigten deutschen Wünschen entgegenkommt, ohne jedoch die schweizerischen Interessen (Fisci und Wirtschaft) wesentlich zu beeinträchtigen. Der Entwurf (Abs. 1, 2 & 8) folgt dem OECD-Muster. Die Ergänzung in Absatz 11 stellt klar, dass das Abkommen nur von den wirklichen Berechtigten, nicht aber von einem Treuhänder angerufen werden kann (vgl. auch Art. 4 Abs. 5 Buchst. a des Abkommens mit Frankreich). Darüber hinaus enthält der Artikel einige Sonderbestimmungen, die den deutschen Revisionsbegehren Rechnung tragen.

b. Der Wohnsitz natürlicher Personen

Der Wohnsitz einer natürlichen Person bestimmt sich vorab nach dem internen Recht der Vertragsstaaten. Für den Fall eines Doppelwohnsitzes gibt Absatz 2 Kriterien für den Vorrang eines Staates.

Ähnlich wie im Abkommen mit Frankreich (Art. 4 Abs. 5 Buchst. b) werden diejenigen Personen vom Abkommen ausgeschlossen, die in ihrem Wohnsitzstaat auf Einkünften aus dem anderen Staat nicht die vollen Steuern entrichten (Abs. 6 Buchst. a). Diese Bestimmung trifft in der Schweiz die sog. Pauschalisierten, die nur bei der eidg. Wehrsteuer (Art. 18bis Abs. 2 lit. f WStB), nicht aber bei den Kantons- und Gemeindesteuern die deutschen Einkünfte in die Bemessungsgrundlage einbeziehen. Ueberdies ist Vorsorge getroffen, dass deutsche Zuzüger in die Schweiz, die hier pauschalisiert werden, nicht durch Gründung schweizerischer Basisgesellschaften der deutschen Besteuerung entgehen können (Abs. 6, Buchst. b).

Für Personen, die nach dem Abkommen zwar als in der Schweiz ansässig gelten, jedoch einen deutschen Wohnsitz beibehalten, hat sich die Bundesrepublik Deutschland ein konkurrierendes volles (unbeschränktes) Besteuerungsrecht vorbehalten (Abs. 3). Voraussetzung hierfür ist, dass die Person über eine ständige Wohnstätte (worunter nach dem Verhandlungsprotokoll eine bloss gelegentlich und nur zu Erholungs- und dergleichen

Zwecken benutzte Wohnung nicht fällt) in der Bundesrepublik Deutschland verfügt oder sich dort mindestens 6 Monate im Jahr aufhält. Der schweizerische Vorschlag, dass diese Person zudem die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen muss oder mindestens nicht Schweizerbürger sein darf, liess sich nicht durchsetzen. Es muss zugegeben werden, dass es jede natürliche Person selber in der Hand hat, sich der konkurrierenden Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland zu entziehen, indem sie auf die Begründung oder Beibehaltung eines zweiten deutschen Wohnsitzes verzichtet. Besteht indessen ein doppelter Wohnsitz, so kann die natürliche Person in der Schweiz ohne Rücksicht auf den zweiten deutschen Wohnsitz besteuert werden. Deutschland besteuert diese Person zwar ebenfalls voll, vermeidet aber eine Doppelbesteuerung der von der schweizerischen Steuer erfassten Vermögenswerte und Einkünfte durch Befreiung von der deutschen Steuer oder durch Anrechnung der schweizerischen an die deutsche Steuer (Abs. 3 Satz 2).

Im Falle des Wohnsitzwechsels einer natürlichen Person aus der Bundesrepublik Deutschland in die Schweiz hat sich die Bundesrepublik ein konkurrierendes Recht auf Besteuerung der deutschen Vermögenswerte und Einkünfte bis zum Ende des 5. auf die Wohnsitzverlegung folgenden Kalenderjahres vorbehalten (Abs. 4). Dadurch soll die Wohnsitzverlegung weniger attraktiv gemacht werden, als sie nach dem zur Zeit geltenden Abkommen ist. Von der Bestimmung sind Schweizerbürger ausgenommen (Abs. 4 Satz 1), ferner Personen, die in der Schweiz einer echten unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen (Abs. 4 Satz 4). Das deutsche Besteuerungsrecht berührt die Besteuerung in der Schweiz nicht (Abs. 4 Satz 2). Die schweizerischen Steuern vom Einkommen und Vermögen können mithin erhoben werden, wie wenn Absatz 4 nicht bestünde. Deutschland kann die deutschen Vermögenswerte und Einkünfte nach seinem internen Recht einer Quellensteuer oder den Steuern zu progressiven Sätzen unterwerfen, muss aber an seine eigene Steuer die in der Schweiz auf den gleichen Objekten erhobene Steuer anrechnen (Abs. 4 Satz 3).

Eine weitere Sonderbestimmung für natürliche Personen, die ihren Wohnsitz aus einem in den andern Staat verlegt haben, enthält Artikel 13 Absatz 4 mit Bezug auf die Veräusserung wesentlicher Beteiligungen.

Absatz 5 regelt die Erhebung der Steuern im Jahre eines Wohnsitzwechsels. Absatz 7 übernimmt eine Bestimmung des bestehenden Abkommens (Absatz 1 des Schlussprotokolls zu Art. 8) über den Wohnsitz bevormundeter Personen.

c. Der Wohnsitz juristischer Personen

Auch bei juristischen Personen (Gesellschaften) ist für den Wohnsitz vorerst das interne Recht der Vertragsstaaten massgebend (Abs. 1). Das deutsche Begehren, dass Sitz und Ort der Leitung im selben Staat sein müssen, damit eine Gesellschaft das Abkommen anrufen kann, konnte mit Erfolg abgelehnt werden.

Im Falle eines Doppelwohnsitzes ist nicht mehr der Sitz (so Art. 8 Abs. 4 des bestehenden Abkommens), sondern der Mittelpunkt der tatsächlichen Geschäftsleitung entscheidend (Abs. 8); dies entspricht dem OECD-Muster und allen neuern schweizerischen Abkommen. Im Abkommen selbst wird klargestellt, dass die Konzernleitungs- oder Kontrolltätigkeit für eine dem Konzern angehörende Gesellschaft keinen derartigen Mittelpunkt begründet.

Gewissen Manipulationen durch Verlegung des Orts der Leitung aus dem Sitzstaat in den andern Vertragsstaat begegnen die Absätze 9 und 10. Durch eine solche Verlegung kann man sich nicht der Quellenbesteuerung im Sitzstaat entziehen (Abs. 10). Darüber hinaus hat sich die Bundesrepublik Deutschland ein konkurrierendes Besteuerungsrecht für eine Gesellschaft gewahrt, die einen deutschen Sitz hat, aber tatsächlich in der Schweiz geleitet wird (Abs. 9). Beide Staaten besteuern voll; die Bundesrepublik Deutschland vermeidet aber die Doppelbesteuerung in gleicher Weise wie bei einem Doppelwohnsitz einer natürlichen Person (Abs. 9 Satz 2, der Abs. 3 Satz 2 entspricht).

Schliesslich ist zu erwähnen, dass nach Artikel 23 in der Schweiz ansässige ausländisch beherrschte Gesellschaften unter gewissen Voraussetzungen von den Steuerentlastungen ausgeschlossen sind.

Artikel 7: Unternehmensgewinne

Absatz 7 stellt klar, dass Artikel 7 auch für Beteiligungen an Personengesellschaften gilt. Im Gegensatz zum bestehenden Abkommen (Art. 4 Abs. 4) ist der Artikel aber nicht mehr auf Beteiligungen an einer GmbH oder einer Genossenschaft anzuwenden (vgl. Art. 10). Darüber hinaus wird eine alte Streitfrage im Sinne der deutschen Auffassung geregelt: Ob Leistungen an die Teilhaber (z.B. Saläre, Zinsen, Lizenzgebühren) als Unkosten oder als Gewinnbestandteil zu gelten haben, richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem sich die Betriebsstätte der Personengesellschaft befindet.

Artikel 8; Schiff- und Luftfahrtunternehmen

Dieser Artikel ist eine Kombination des Musterabkommens der OECD mit dem bestehenden Abkommen.

Eine Neuerung enthält Absatz 5; er soll verhindern, dass eine Besteuerungslücke eintritt, wenn bei einem von einer Personengesellschaft betriebenen Schiff- oder Luftfahrtunternehmen der Ort der Geschäftsleitung und der Wohnsitz der Teilhaber auseinanderfallen.

Artikel 10; Dividenden

Dieser Artikel folgt redaktionell dem Musterabkommen der OECD, inhaltlich aber weitgehend dem bestehenden Abkommen.

Abweichend vom bestehenden Abkommen werden die Gewinnausschüttungen einer GmbH den Dividenden gleichgestellt. Diese Lösung bringt schweizerischen Teilhabern deutscher Gesellschaften m.b.H. auf dem Gebiet der Einkommenssteuer kaum eine wesentliche Mehr- oder Minderbelastung, wohl aber eine Änderung bei den Vermögenssteuern. Unter dem bestehenden Abkommen steht die Steuerhoheit der Bundesrepublik Deutschland zu, die jedoch nach dem derzeit geltenden innerdeutschen Recht keine Vermögenssteuer erheben kann. Nach dem Entwurf hat nun die Schweiz als Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht; der bisher zulässige Auslandabzug fällt daher in Zukunft weg. Um den Schweizerischen Gesellschaftern den Übergang zu erleichtern, wird die Befreiung von den schweizerischen Vermögenssteuern für eine Übergangszeit von fünf Jahren (d.h. bis Ende 1976) weitergeführt (Art. 24 Abs. 2 Nummer 4).

Wegen des bei der Körperschaftssteuer geltenden gespaltenen Satzes (15 % bei ausgeschütteten, 51 % bei nicht ausgeschütteten Gewinnen) wollte die Bundesrepublik Deutschland die Kapitalertragsteuer (und die Ergänzungsabgabe) voll behalten, wenn deutsche Dividenden an eine schweizerische Gesellschaft fliessen, die dafür nicht den vollen schweizerischen Steuern unterliegt. Die Schweiz musste in diesem Punkte insoweit entgegenkommen, als die für die höhere deutsche Quellensteuer (25 % statt 15 %) massgebende Beteiligung von bisher 25 % (Abs. 11 des Schlussprotokolls zu Art. 6) auf 20 % gesenkt wird und auch mittelbare Beteiligungen zusammengerechnet werden (Abs. 3). Die Ergänzungsabgabe von 0,75 % kann dagegen wie heute stets zurückgefordert werden. Weil die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, die Besteuerung der Gesellschafts-

gewinne neu zu ordnen, wurden für den Fall Konsultationen und besondere Kündigungsmöglichkeiten vereinbart (Absätze 4 und 5 und Briefwechsel Ziff. 1).

Abweichend vom bestehenden Abkommen (Art. 6 Abs. 3 lit. a) werden Zinsen aus Wandelanleihen nicht mehr den Dividenden gleichgestellt; sie fallen vielmehr unter Artikel 11. Dagegen können wie bisher Zinsen aus Gewinnobligationen und neu auch Einkünfte aus stillen Beteiligungen an deutschen Unternehmen sowie Zinsen aus partiari-schen Darlehen im Quellenstaat mit einer Steuer bis zu 30 % belastet werden (Absatz 2 Buchst. b).

Artikel 11 (Zinsen) und 12 (Lizenzgebühren)

Von wesentlicher Bedeutung ist, dass für diese beiden wichtigen Einkünfte die ausschliessliche Besteuerung, wie heute, am Wohnsitz des Empfängers beibehalten und das deutsche Begehren auf Einführung einer Sondersteuer von 10 % bei Zinsen und 5 % bei Lizenzgebühren, wie sie das neue schweizerisch-französische Doppelbesteuerungs-abkommen vorsieht, abgewehrt werden konnte.

Artikel 13; Veräusserungsgewinne

Die Bestimmungen des Musterabkommens sind durch zwei weitere Absätze ergänzt worden.

a. Wesentliche Beteiligungen (Abs. 4)

Unter dem bestehenden Abkommen konnten sich deutsche Steuerpflichtige jeglicher Besteuerung von Veräusserungsgewinnen beim Verkauf einer wesentlichen Beteiligung dadurch entziehen, dass sie vorerst den Wohnsitz in einen schweizerischen Kanton verlegten, der die privaten Kapitalgewinne nicht besteuert, und hierauf ihre deutschen Beteiligungen verkauften (Fall Horten). Auf deutsches Begehren hin wurde diese Lücke im Sinne der von der Schweiz schon mit den Niederlanden vereinbarten Lösung (Schlussprotokoll zu den Art. 2 und 9 des Abkommens mit den Niederlanden) geschlossen: Bei Wegzug einer natürlichen Person kann der alte Wohnsitzstaat Gewinne aus der Veräusse-rung wesentlicher Beteiligungen noch während 5 Jahren besteuern, wenn diese Gewinne im neuen Wohnsitzstaat nicht besteuert werden.

b. Vermögenszuwachs bei Wegzug (Abs. 5)

Die Bundesrepublik beabsichtigt, die Besteuerung des Vermögenszuwachses auf wesentlichen Beteiligungen beim Wegzug einer natürlichen Person einzuführen. Schweiz

rischerseits wurde eine Einschränkung dieser Besteuerung auf Beteiligungen an im alten Wohnsitz ansässige Gesellschaften gewünscht. Die deutsche Delegation lehnte eine solche Beschränkung im Abkommen selbst ab, stimmte aber schliesslich einer Erklärung im Briefwechsel (Ziff. 2) zu, wonach die Besteuerung auf inländische Beteiligungen beschränkt ist. Absatz 5 selbst regelt deshalb nur das Verhältnis der Besteuerung im neuen zu derjenigen im alten Wohnsitzstaat.

Artikel 15; Unselbständige Arbeit

Der Artikel des Musterabkommens wurde durch Bestimmungen des bestehenden Abkommens für Schiffs- und Flugzeug-Besatzungen (Abs. 32) und für Grenzgänger (Abs. 4) ergänzt.

Eine vorerst befürchtete Verschlechterung der geltenden Regelung für leitende Angestellte, die Grenzgänger sind, konnte abgewendet werden. Im Verhandlungsprotokoll wurden die bisher zur Grenzgängerbesteuerung getroffenen Verständigungslösungen erneuert und zusammengefasst und für leitende Angestellte leicht verbessert. Die an diesen Vorschriften besonders interessierten Kantone und Wirtschaftskreise haben sich als davon befriedigt erklärt.

Absatz 5 beseitigt eine bisherige Unklarheit bei der Bestimmung des Arbeitsortes leitender Personen.

Artikel 19; Oeffentlich-rechtliche Vergütungen

Auch dieser Artikel des Musterabkommens wurde im Sinne des bestehenden Abkommens umgestaltet.

Ob der Notenwechsel vom 15. Juli 1931 betr. Diplomaten und Konsuln aufrecht erhalten werden soll, wird das Politische Departement im Benehmen mit dem deutschen Auswärtigen Amt noch prüfen. Eine Aufhebung würde durch Notenwechsel erfolgen.

Artikel 22; Besteuerung des Vermögens

Das ursprüngliche deutsche Begehren, die Beteiligungen an Gesellschaften generell dem Sitzstaat der Gesellschaft zur Vermögensbesteuerung zuzuteilen, konnte abgelehnt werden. Einzig für stille Beteiligungen an deutschen Unternehmen, für Gewinnobligationen und partiarische Darlehen wurde dem Staat, in dem der Schuldner ansässig ist, die Möglichkeit eingeräumt, Vermögenssteuern zu erheben (Abs. 4).

Da Nutzniessungen an beweglichem Vermögen in den beiden Staaten unterschiedlich besteuert werden, wird für Doppelbesteuerungsfälle ausdrücklich eine Verständigung vorgesehen (Abs. 5).

Artikel 23; Ausschluss gewisser Gesellschaften

Ueber den Ausschluss der Basisgesellschaften von den Abkommensvorteilen gingen die Auffassungen der beiden Delegationen lange Zeit auseinander. Erst in der letzten Phase ist es gelungen, den schweizerischen Vorschlag durchzusetzen. Artikel 23 folgt nunmehr der im schweizerisch-französischen Abkommen von 1966 (Art. 14) vereinbarten Regelung, mit der einzigen Ausnahme, dass auch Veräusserungsgewinne erwähnt werden. Schweizerisch beherrschte Basisgesellschaften sind mithin von den Abkommensvorteilen nicht ausgeschlossen, auch wenn sie kantonale Steuerprivilegien geniessen. Diese wesentliche deutsche Konzession war eine Voraussetzung für das schweizerische Zugeständnis einer Auskunfts-klausel nach schweizerisch-französischem Muster (Art. 27).

Artikel 24; Methoden des Wohnsitzstaates zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

a. Bundesrepublik Deutschland (Art. 24 Abs. 1 Nr. 1-3)

Anders als unter dem bestehenden Abkommen wird die Bundesrepublik Deutschland für eine Reihe von schweizerischen Vermögenswerten und Einkünften nicht mehr die Befreiungs- sondern die Anrechnungsmethode anwenden. Die Befreiung gilt im wesentlichen noch für Betriebsstätten, freie Berufe und unselbständige Erwerbstätigkeit. Der schweizerische Wunsch, die Steuerbefreiung auch auf den schweizerischen Liegenschaftsbesitz der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Schweizerbürger (sog. Heimatvermögen) auszudehnen, konnte nicht durchgesetzt werden.

Auf der andern Seite hat die Bundesrepublik Deutschland auch der Schweiz gegenüber sich zu einer Ausdehnung des Schachtelprivilegs für Dividenden auf Gewinnausschüttungen gewisser schweizerischer Tochtergesellschaften verpflichtet (Nummer 1 Buchstabe b).

b. Schweiz (Art. 24 Abs. 2 Nr. 1-4)

Artikel 24 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sieht die Regelung vor, die in allen seit 1965 abgeschlossenen oder revidierten Abkommen getroffen worden ist. Die Standardformulierung ist durch Bestimmungen für die Fälle ergänzt worden, in denen schweizerische Steuerpflichtige keine Entlastungen von den deutschen Steuern verlangen können (Abs. 3).

Die wesentliche Neuerung gegenüber dem bestehenden Abkommen liegt darin, dass an die Stelle der bisherigen Anrechnung der deutschen Kapitalertragsteuer von Dividenden an die eidg. Wehrsteuer die sog. pauschale Steueranrechnung tritt. Dies bedeutet, dass auch die kantonalen Fisci an die Entlastung der schweizerischen Steuerpflichtigen beitragen müssen.

Die Uebergangsbestimmung für die Vermögenssteuer auf GmbH-Anteilen (Nr. 4) wurde bereits unter Artikel 10 erwähnt.

Artikel 25; Gleichbehandlung

Die schweizerische Delegation hätte auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre einige Klarstellungen gewünscht. Die deutsche Delegation lehnte dies jedoch kategorisch ab, im wesentlichen unter Hinweis auf bereits ergangene Entscheidungen des deutschen Bundesfinanzhofes, auf Verhandlungen mit andern (namentlich EWG-) Staaten und die laufenden Untersuchungen im Fiskalkomitee der OECD.

Einzig für den Fall der Fusionen und Aufspaltungen von Unternehmen erklärte sich die deutsche Delegation im Verhandlungsprotokoll bereit, im Verständigungsverfahren zur Vermeidung von Härten beizutragen. Diese Bereitschaft ist derzeit in einem Fall i.S. Fusion Ciba-Geigy aktuell.

Artikel 27; Informationsaustausch

Wie nicht anders erwartet werden konnte, hat die deutsche Seite am Begehren auf Aufnahme eines Artikels über den Informationsaustausch festgehalten. Eine dem Artikel 27 des Abkommens mit Frankreich nachgebildete Klausel wurde daher in den Entwurf aufgenommen, nachdem die deutsche Delegation in andern für die Schweiz wichtigen Punkten (namentlich Artikel 4 und 23) den schweizerischen Wünschen entgegengekommen war.

Der Austausch ist auf diejenigen Informationen beschränkt, die für die richtige Durchführung des Abkommens notwendig sind. Damit wird die Schweiz eine Verpflichtung eingehen, die eigentlich selbstverständlich ist. Alle Erweiterungen auf andere Begehre sind ausgeschlossen. Auch das Bankgeheimnis ist ausdrücklich gewahrt. Damit dürften die Befürchtungen namentlich der Bankenkreise beseitigt sein. Es ist nicht zu erwarten, dass die im Entwurf aufgenommene Klausel im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland das Vertrauen in die Schweizerbanken untergraben wird, ebensowenig wie dies unter den Abkommen mit Frankreich und Grossbritannien der Fall gewesen ist.

Artikel 28; Verfahrensfragen

Die Bestimmungen dieses Artikels entsprechen weitgehend der bestehenden Regelung, mit der Ausnahme, dass die Frist für die Erstattung von Quellensteuern von zwei auf drei Jahre verlängert worden ist. Auf deutscher Seite ist eine Zentralisierung der Erstattungen vorgesehen; damit ist zu erwarten, dass auch gewisse in den letzten Jahren aufgetauchte Schwierigkeiten beseitigt werden können.

Artikel 30 und 32; Inkrafttreten und Anwendung

Das neue Abkommen soll mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und auf die für das Jahr 1972 erhobenen Steuern Anwendung finden. Die Bundesrepublik Deutschland legt auf eine frühzeitige Anwendung der neuen Bestimmungen, namentlich derjenigen gegen die Steuerflucht, grösstes Gewicht. Eine Rückwirkung des neuen Abkommens auf ein früheres Datum konnte die Schweiz mit guten Gründen ablehnen, namentlich auch weil das bestehende Abkommen frühestens auf Ende 1971 hätte gekündigt werden können. Andererseits konnte die Schweiz den Stichtag des 1. Januar 1972 auch nicht ablehnen, da die deutsche Seite es in der Hand gehabt hätte, die Anwendung ab 1972 durch eine Kündigung des bestehenden Abkommens vor Ende Juni 1971 zu erzwingen.

Die Anwendung des neuen Abkommens ab 1972 hätte zur Folge, dass für die beiden Steuerjahre 1971 und 1972 der laufenden 16. Wehrsteuerperiode (und der gleichlaufenden kantonalen Veranlagungsperioden) unterschiedliche Abkommensbestimmungen anwendbar wären. Schweizerischerseits möchte man auf eine generelle Berichtigung der Veranlagungen für das zweite Steuerjahr aber verzichten. Wo das bestehende Abkommen für die vom schweizerischen Steuerpflichtigen geschuldete schweizerischen Steuern eine günstigere Lösung vorsieht als das neue Abkommen (Anrechnung der deutschen Kapitalertragssteuer an die Wehrsteuer und Befreiung der GmbH-Erträge von den schweizerischen Steuern) soll mithin die für 1972 geschuldete Steuer gegenüber der für 1971 geschuldete nicht erhöht werden. Dagegen soll es den Steuerpflichtigen unbenommen sein, allfällige günstigere Bestimmungen des neuen Abkommens anzurufen. Absatz 3 des Artikels 32 gibt der Schweiz die rechtliche Grundlage für eine solche interne Regelung.

III.

1. Gesamthaft betrachtet verwirklicht der nunmehr vorliegende Abkommensentwurf weitgehend das in den Instruktionen des Bundesrats vom 8. März 1971 der schweizerischen Delegation gesteckte Ziel, nämlich von den deutschen Begehren das anzunehmen, was vernünftigerweise unter den besonderen Verhältnissen für die Schweiz tragbar ist. Es ist gelungen, ein Abkommen zu entwerfen, das, die bewährten Lösungen des bestehenden Abkommens fortführend, im wesentlichen auf dem Mustervertrag der OECD beruht. Hervorzuheben ist, dass Zinsen und Lizenzgebühren von einer Quellenbesteuerung im Herkunftsland befreit bleiben. Darin liegt gegenüber dem Abkommen, das die Schweiz im Jahre 1966 mit Frankreich abschliessen musste, ein angesichts des bedeutenden Umfanges dieser aus Deutschland zufließenden Einkünfte hoch einzuschätzender Vorteil. Dieser Vorteil konnte erreicht werden, ohne dass der Bundesrepublik Deutschland weitergehende Zugeständnisse beim Ausschluss von Gesellschaften von den Abkommensvorteilen (Art. 23) oder beim Informationsaustausch gemacht werden mussten als gegenüber Frankreich. Auch die Wohnsitzdefinition konnte im Sinne der OECD und der schweizerischen Praxis getroffen werden.

Zweifellos sind die schweizerischen Konzessionen an die deutsche Seite nicht gering einzuschätzen. Die Einräumung der zusätzlichen Besteuerungsrechte an die Bundesrepublik Deutschland für Personen, die einen Doppelwohnsitz unterhalten oder ihren Wohnsitz aus der Bundesrepublik Deutschland in die Schweiz verlegt haben, wird von den Betroffenen als hart empfunden werden. Sie konnte aber ohne Gefahr für das Abkommen nicht verweigert werden, und es ist immerhin gelungen, sie derart zu formulieren, dass sie weder die schweizerische Steuerhoheit beschränkt noch zu einer Doppelbelastung führt. Die Bundesrepublik Deutschland kann nur die Steuerbelastung der in Betracht fallenden Personen und Objekte auf das deutsche Niveau anheben, muss aber die schweizerische an die deutsche Steuer anrechnen.

Die Aufnahme einer Klausel über den Informationsaustausch konnte mit guten Gründen auf die Dauer der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr verweigert werden. Da die Klausel bereits Frankreich, Grossbritannien und (mit weiterem Wirkungsfeld) den USA zugestanden worden war und auch von der OECD (ebenfalls mit breiterer Wirkung) empfohlen worden ist, wurde der schweizerische Widerstand von deutscher Seite als Diskriminierung bezeichnet. Hinzukommt, dass sich im jetzigen Zeitpunkt mit der Ge-

- 13 -

währung der Klausel doch ein Abkommensentwurf erreichen lässt, der für die schweizerische Wirtschaft und den Fiskus als günstig zu bezeichnen ist. Wichtig ist schliesslich, dass mit dem neuen Abkommen eine Belastung unseres Verhältnisses zu unserem grossen nördlichen Nachbarstaat beseitigt wird, was im Vorfeld der Ordnung unserer Beziehungen zur EWG nur von Vorteil sein kann.

2. Der aus den Verhandlungen von Mitte Mai hervorgegangene Entwurf, von dem der nunmehr paraphierte Text nur unwesentlich abweicht, ist am 26. Mai der Arbeitsgruppe für Doppelbesteuerungsabkommen, in der die am Abschluss von Abkommen hauptsächlich interessierten Wirtschaftskreise und die wichtigsten kantonalen Steuerverwaltungen vertreten sind, zur Stellungnahme unterbreitet worden. Auch das Politische Departement, dessen Vertreter an den Verhandlungen teilgenommen haben, die Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements und die Justizabteilung des Justiz- und Polizeidepartements sind begrüsst worden. Alle angefragten Stellen haben, wie bereits erwähnt, an der Sitzung vom 26. Mai ausdrücklich der Paraphierung des Entwurfs zugestimmt (Beilage 2b).

3. Das Abkommen sollte deshalb sobald als möglich unterzeichnet und, im Anschluss daran, mit einer erläuternden Botschaft den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet werden. Die Unterzeichnung ist für anfangs August in Bonn vorgesehen.

Gestützt auf diese Ausführungen beehren wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Politischen Departement, dem Volkswirtschaftsdepartement und dem Justiz- und Polizeidepartement

z u b e a n t r a g e n :

1. Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Schweizerische Botschafter in der Bundesrepublik Deutschland, Herr Dr. Hans Lacher, oder sein Stellvertreter, wird ermächtigt und beauftragt, das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen und den Briefwechsel vorzunehmen. Die Bundeskanzlei erstellt die entsprechende Vollmacht.

- 14 -

3. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, nach der Unterzeichnung des Abkommens im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Volkswirtschaftsdepartement den Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

(Celio)

Beilagen:

1. Beschluss des Bundesrates vom 8. März 1971
2. Vertrauliche Protokolle über die Verhandlungen der Arbeitsgruppe für Doppelbesteuerungsabkommen
3. Abkommensentwurf und Entwurf zu einem Briefwechsel
4. Verhandlungsprotokoll vom 18. Juni 1971

An das Politische Departement, das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung) und das Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung) zum Mitbericht

Protokollauszug an EFZD: 28

(GS 9, EStV 10, EPD 3, HA EVD 3, JPD 3)

s.B.34.12.A.O.-WF/rc 3003 Bern, den 30. Juni 1971

An den Bundesrat

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 24. Juni 1971 betreffend die Unterzeichnung des revidierten schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens.

Das EPD ist mit dem Antrag des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes an den Bundesrat vom 24. Juni 1971 einverstanden.

Das Departement stand während der jüngsten Verhandlungsrunden, die am 18. Juni zur Paraphierung des Vertragsentwurfs führten, mit dem EFZD in engem Kontakt und verfolgte die Verhandlungen durch einen Vertreter in der Delegation. Wir teilen die Auffassung des EFZD, dass der Entwurf unter weitgehender Wahrung herkömmlicher Doppelbesteuerungsprinzipien einen angemessenen Ausgleich zwischen der unterschiedlichen Interessenlage der beiden Staaten herstellt. Die Zugeständnisse, die schweizerischerseits zur Erschwerung der steuerlich bedingten Abwanderung von Kapital und Personen aus der Bundesrepublik Deutschland gemacht werden mussten, haben bei den Kantonen und den schweizerischen Wirtschaftskreisen Verständnis gefunden. Deutscherseits wird, wie den bisherigen Verlautbarungen zu entnehmen ist, das Verhandlungsergebnis als zufriedenstellend erachtet. Die Gefahr politischer Spannungen, die sich aus einem Misserfolg der Verhandlungen möglicherweise hätten ergeben können und sich nachteilig auf unsere laufenden Gespräche mit den EG hätten auswirken müssen, kann demnach als abgewendet gelten.

Was die Klausel über den Informationsaustausch betrifft, so sind wir überzeugt, dass die vereinbarte Lösung sowohl sachlich als auch politisch richtig ist; zum einen bestätigt sie formell den beid-

